

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 12 (1914)
Heft: 7

Artikel: Konferenzen der Kantonsgeometer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-183101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vierten Mahl, das eine exquisite Huldigung an Gaumen und Magen war, entwickelte sich gar bald eine ungezwungene Fröhlichkeit. Selbst Lucullus, der Schutzheilige der Schwelger und Erfinder des modernen Banketts, hätte an uns Tafelnden die schönsten Freuden erlebt, denn die Geodäten sind nicht nur Messer, sondern auch dankbare Esser.

„Wir schlürfen gern in vollem Zug,
Wir läuten gern mit lautem Schall.“ (Fortsetz. folgt.)

Konferenzen der Kantonsgeometer.

Zu der Zeit, als das Geometerkonkordat noch bestand, lag die Leitung und Beratung der Geschäfte in den Händen von Abgeordneten der Konkordatskantone, der *Prüfungskonferenz*, und einer aus dem Schosse derselben bestellten engeren Kommission, dem *Prüfungsausschuss*. Waren die Abgeordneten der Kantone bei den grundlegenden staatsrechtlichen Bestimmungen vorzugsweise Staatsmänner, so wurden doch schon in den Anfangsstadien Fachleute beigezogen, so dass im Laufe der Jahre sich die Konferenz in der Mehrzahl ihrer Mitglieder zu einem Kollegium der leitenden Vermessungsbeamten der beteiligten Kantone auswuchs. Die eigentliche Leitung des Konkordates aber lag in den Händen des Prüfungsausschusses, dem der Entwurf und die Vorberatung von Prüfungsreglement und der Vermessungsinstruktion zufiel und in diesem Ausschusse wieder dem langjährigen Präsidenten desselben, dem um die Ausbildung und wissenschaftliche Durchdringung des Katastervermessungswesens verdienten Professor Dr. Rebstein. Nach seinem im Jahre 1907 erfolgten Hinscheiden trat Dr. Rosenmund, Professor der Geodäsie am eidg. Polytechnikum, an dessen Stelle, und für den bisherigen, zum Präsidenten der Prüfungskonferenz gewählten Sekretär Kantonsgeometer Röthlisberger Kantonsgeometer Lee-
mann-Frauenfeld.

Es ist bekannt, dass nach der einheitlichen Regelung des Vermessungswesens durch die Eidgenossenschaft die Prüfungskonferenz des Konkordates in ihrer letzten Sitzung vom 10. März 1910 dessen Auflösung erklärte und kurz darauf, am 15. Dezember desselben Jahres, die bisherige Vermessungsinstruktion durch eine neue für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft geltende ab-

gelöst wurde. Zu gleicher Zeit vollzog sich die provisorische Neuordnung des Prüfungs- und Berechtigungswesens. Als leitende Behörde, aber mit Zuweisung eines erheblich erweiterten Arbeitsfeldes, trat an die Stelle des bisherigen Prüfungsausschusses das *eidg. Grundbuchamt*. Es fehlte also gewissermassen nur noch das Kollegium der von den Kantonen gewählten Fachmänner als Gegenstück zu der Prüfungskonferenz des Konkordates, um die Analogie zu demselben herzustellen. Wenn wir richtig informiert sind, ist es der gewesene Sekretär der Prüfungskonferenz, Herr Kantonsgeometer Leemann, der die Initiative zur Gründung eines Fachmännerkollegiums ergriff, dessen Mitglieder die Kantonsgeometer sein sollten. Die Idee fand Anklang und am 18. Dezember 1911 fand im Kasino in Bern die erste *Konferenz der schweizerischen Kantonsgeometer* statt, zu der die offiziellen Vertreter des Bundes, der Direktor der Abteilung für Landestopographie und der Vermessungsinspektor des eidg. Grundbuchamtes als Gäste geladen waren. Die Wünschbarkeit eines engeren Kontaktes zwischen kantonalen und eidg. Vermessungsbeamten führte schon nach der ersten Tagung zu der Bildung eines Kollegiums, dem auch die Vertreter des Bundes als Mitglieder angehören, ähnlich der verwandten Vereinigung der kantonalen Kulturingenieure, welche alljährlich vom eidg. Landwirtschaftsdepartement zu Beratungen einberufen wird. Schon am 13. Dezember 1912 fand eine zweite Konferenz der kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten statt, zu der die Einladungen vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement ergangen waren und an der nebst den Kantonsgeometern als offizielle Vertreter des Bundes die ersten Beamten der Landestopographie und des eidg. Grundbuchamtes erschienen.

An Aufgaben, die einer Lösung harren, fehlt es nicht. Wir möchten an dieser Stelle in erster Linie nennen die einer prinzipiellen Lösung noch entbehrende Frage der *Fachbildung der Grundbuchgeometer*. Als unbedingt feststehend kann bis zur Stunde nur die Forderung der Maturität als Vorbedingung zum Eintritt in das Fachstudium betrachtet werden; das Fachstudium ist im Prinzip vollständig freigegeben; wie und wo die nötigen Fachkenntnisse erworben werden sollen, ist der Einsicht der Kandidaten überlassen. Die Erfahrungen, die die Prüfungsbehörde

des Konkordates mit Absolventen der Geometerschule am Technikum und solchen, die ihre theoretische Fachbildung als Hörer an Universitäten bei Privatdozenten oder durch Privatunterricht erwarben, sollten zwingend genug darauf hinweisen, dass die notwendigen Kenntnisse in den eigentlichen Berufsfächern nur durch die Absolvierung eines systematischen Lehrganges lückenlos gewonnen werden können. Wie uns bekannt geworden ist, werden gegenwärtig sowohl an der eidg. Technischen Hochschule, wie auch an der Universität Lausanne Beratungen über die Einrichtung von Geometerabteilungen gepflogen. Es wäre gewiss zu begrüßen, wenn einem Kollegium von Fachmännern, wie es die Konferenz der Vermessungsbeamten ohne Zweifel darstellt, Gelegenheit geboten würde, sich zu der Organisation und dem Studienplan dieser Geometerbildungsanstalten auszusprechen. Der schweizerische Ingenieur- und Architektenverein und die Gesellschaft ehemaliger Polytechniker haben schon wiederholt dieses Recht für sich in Anspruch genommen und es ist ihnen auch zugestanden worden. Bis das Prüfungswesen im Lichte der praktischen Anforderungen, die die Landesvermessung stellen muss, genügend abgeklärt ist, werden wohl noch einige Jahre vergehen und diese Frist könnte dazu benützt werden, die Erfahrungen der leitenden Stellen im Vermessungswesen als Anregungen zu der Um- und Ausgestaltung der Studienpläne für Geometer an den beiden Hochschulen zu verwerten.

Im Vordergrund der Diskussion in Geometerkreisen steht jetzt das Taxationswesen. Der Vorschlag einer zentralen Taxationskommission für den Gesamtverein ist zwar von der Generalversammlung in Bern zurückgewiesen worden, in erster Linie wohl deshalb, weil man sich das Funktionieren eines solchen Apparates mit allzu vielen und zu verschiedenen Reibungswiderständen behaftet vorstellte. Doch bleibt die Frage nach einer gerechten Relation zwischen den durch die Vermessungsinstruktion und die Vermessungsverträge aufgestellten Anforderungen an die Vermessungsoperare in quantitativer und qualitativer Beziehung und den Kosten derselben, beziehungsweise zum Honorar des Geometers, noch eine offene. Kollege Werffeli hat es unternommen, in unserer Zeitschrift (Jahrgang 1913, S. 185) auf Grundlage eines ihm zur Verfügung stehenden

Erfahrungsmaterials einige leitende Gesichtspunkte für die Taxation von Katastervermessungen aufzustellen und hat sich um die Lösung der Frage verdient gemacht, aber ohne dass es ihm vollständig gelungen wäre, den Fragenkomplex nach *allen* Seiten zu beleuchten und zu entwirren. Zu diesem Zwecke war sein Material nicht ausreichend; die Anzahl der Unbekannten überstieg diejenige der Gleichungen. Es wirken in der Tat eine solche Menge verschiedener Umstände auf die Kosten einer Vermessung ein, dass zu einer einigermaßen zutreffenden Schätzung derselben die genaue Kenntnis eines reichhaltigen, unter den verschiedensten Umständen gewonnenen Materials und die kritische Sichtung desselben, verbunden mit einer reichen, durch lange Jahre gewonnenen Erfahrung, notwendig ist.

Diese Eigenschaften und Kenntnisse dürfen wir bei unsern Kantonsgeometern, die in ihrer Mehrzahl auf eine lange und vielseitige Praxis zurückblicken, wohl voraussetzen können. Da dieselben fast ohne Ausnahme in früheren Jahren auch als Privatgeometer und Unternehmer gewirkt haben, so dürfen wir des weiteren auch annehmen, dass sie den Wert einer jeden ehrlichen Arbeit zu schätzen wissen und sie entsprechend honorieren wollen. Die Kantonsgeometer repräsentieren durch ihr Arbeitsfeld die verschiedensten Teile unseres Landes; es sollte sich also mit der Zeit durch den Austausch ihrer Erfahrungen und auf Grundlage eines aus den verschiedensten Gegenden und unter den verschiedensten äussern und inneren Bedingungen gesammelten, reichhaltigen Materials ein Einheitstarif entwickeln, dessen einzelne Positionen mit den Umständen entsprechenden Koeffizienten korrigiert werden könnten.

Ein weiteres Arbeitsfeld eröffnet sich dem Kollegium durch die Entwicklung und Anpassung der Vermessungsvorschriften an die praktischen Bedürfnisse, zunächst an diejenigen, welche als Grundlage für den ureigensten Zweck der Vermessungen, der *Anlage des Grundbuches*, zu dienen bestimmt sind. Was soll es z. B. nützen, wenn in Park- und Gartenanlagen Wege und sonstige Details aufgenommen werden, welche je nach Geschmack und Laune des Besitzers von Jahr zu Jahr verändert werden können? Oder wenn bei der Aufnahme von Treppen die einzelnen Stufen gezählt, ihre Breite gemessen und

der Handriss durch wertlosen Zahlenballast beschwert und undeutlich gemacht und der Geometer um seine kostbare Zeit gebracht wird? All das und noch vieles andere, was für die technischen Bedürfnisse wertlos oder nebensächlich ist und für die Grundbuchzwecke überhaupt nicht in Betracht kommt, sollte unterdrückt und damit die *Kosten der Grundbuchvermessung innerhalb erträglicher Grenzen gehalten werden*. Es wäre deshalb nicht zu befürchten, dass die Forderung einer „allseitig verwendbaren“ Vermessung, wie sie in den ersten Kommissionssitzungen diskutiert wurde, nicht dem gewollten eingeschränkten Sinne entsprechen würde.

Wir hätten dem Arbeitsprogramm, wie wir es für die Konferenz der Kantonsgeometer wünschen und voraussehen, noch manches beizufügen; es genüge für diesmal an diesen Anregungen. Dass in Wirklichkeit etwas in dem von uns gewünschten Sinne geschieht, mögen unsere Leser aus der folgenden Berichterstattung entnehmen, die irrtümlicherweise zuerst in einer politischen Zeitung erschienen ist:

Am 12. Dezember 1913 fand im Kasino in Bern auf Einladung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die *dritte Jahresversammlung der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten* statt. Diese Vereinigung bezweckt, durch gemeinschaftliche Besprechungen aufklärend und fruchtbringend für das Zusammenarbeiten von Bund und Kantonen auf dem Gebiete des Grundbuchvermessungswesens zu wirken. Der Vorsitzende, Herr Kantonsgeometer *Leemann* (Zürich), begrüßte die Vertreter des Bundes, insbesondere die Herren Oberst *L. Held*, Direktor der Abteilung für Landestopographie, Prof. Dr. *Th. Guhl*, Chef des eidgenössischen Grundbuchamtes, und Vermessungsinspektor *Röthlisberger*, sowie die Vertreter der Kantone und eröffnete die Sitzung mit einem Rückblick auf die Tätigkeit der Vereinigung in der Geometerbildungsfrage im abgelaufenen Jahre. Vorgängig der Neuwahl des Bureaus wurde beschlossen, in Zukunft einen Turnus beobachten zu wollen, bei dem jeweilen (nach Verfluss von zwei Jahren) die deutsch und die französisch sprechenden Abgeordneten abwechselungsweise durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten vertreten sein sollen. Für die neue Amtsdauer wurden gewählt die

Herren *J. Thalmann* (Neuenburg) als Präsident (bisher Vizepräsident), *P. Basler* (Aarau) als Vizepräsident (neu) und *E. Keller* (Basel) als Sekretär (bisher).

Das Haupttraktandum bildeten zwei äusserst instruktive Vorträge der Herren Ingenieur *Zölly*, Chef der Sektion für Geodäsie der schweizerischen Landestopographie, über: „*Die neuern Triangulationen II. und III. Ordnung in der Schweiz*“ und Ingenieur *Ganz*, Verifikator der Landestopographie, über „*Bisherige Erfahrungen mit den Grundbuch-Triangulationen, ausgeführt nach den eidgenössischen Vorschriften*“. Im Anschlusse an diese Ausführungen betonte Herr Direktor *Held* insbesondere die Notwendigkeit *zweckentsprechender Arbeitsteilungen bei Ausführung von Triangulationen* und konstatierte an Hand praktischer Beispiele, dass dadurch den *Kantonen und Gemeinden wesentliche Ersparnisse ermöglicht würden*. Im weiteren erstattete Herr Vermessungsinspektor *Röthlisberger* Bericht über die von der Konferenz letztes Jahr überwiesenen Anträge betr. Aufstellung eines für die ganze Schweiz anwendbaren Normalvertrages für Akkordarbeiten und Regelung des Taxationswesens. Die Versammlung nahm mit hoher Befriedigung davon Kenntnis, dass das eidgenössische Grundbuchamt den gestellten Wünschen in vollem Masse Rechnung tragen konnte. Herr Prof. Dr. *Guhl* führte sodann aus, dass das eidgenössische Justizdepartement den im Taxationswesen eingeschlagenen Weg der gegenseitigen Verständigung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden durchaus billigt und sogar dem Wunsche Ausdruck gibt, dass dieser Modus vivendi allgemein sich einbürgern möchte. Es handelt sich dabei namentlich darum, *die Maximalkosten der einzelnen Grundbuchvermessungen festzustellen und die verschiedenen technischen Fragen, die sich jeweilen bei Beginn solcher Arbeiten ergeben, gemeinsam zur Aufklärung zu bringen*. Durch dieses Verfahren soll die Tätigkeit der privaten Taxationskommissionen der Geometerverbände, die sich in der Hauptsache auf die Festlegung der Minimalansätze erstrecke, in keiner Weise gehindert werden. Für die Fälle, wo Vergabungen von Vermessungen erfolgen, deren Preise die Maximalansätze des Bundes übersteigen, hat die eidgenössische Taxationskommission in Funktion zu treten, sofern die Verständigungskommission nicht eine Einigung erzielen kann.

Die kurze, noch verfügbare Zeit wurde der Besichtigung der verschiedenen Abteilungen der Landestopographie gewidmet. Der unter kundiger Führung der Herren Direktor Held und Chefingenieur Zölly vollzogene lehrreiche Rundgang bot für die Kantonsgeometer um so mehr Interesse, *da inskünftig die Uebersichtspläne der Grundbuchvermessungen* mit der vorschriftsgemässen Darstellung der Bodengestaltung durch Horizontalkurven von 10 m Aequidistanz die *Grundlage bei Neu-erstellung des eidgenössischen Kartenwerkes* zu bilden haben.

Rheinkatasterrevisor J. Braunschweiler †.

In seinem Heimatorte, dem hübsch gelegenen zürcherischen Bauerndorfe *Ober-Illnau*, hat sich am 20. Juni dieses Jahres die Gruft über der sterblichen Hülle eines lieben Kollegen und Freundes geschlossen, der es wohl verdient, dass seiner an dieser Stelle in Pietät gedacht werde.

Joh. Braunschweiler wurde am 27. Juni 1855 in Illnau geboren; nach Zurücklegung der zürcherischen Sekundarschule trat derselbe zunächst in die Schweiz. Lokomotiv- und Maschinenfabrik ein; später treffen wir den jungen Mann in der kriegstechnischen Abteilung der Eidgenossenschaft in Bern und erst in gereiftem Mannesalter Mitte der achtziger Jahre als Schüler der Geometerschule am Technikum in Winterthur.

Seine praktische technische Laufbahn begann unser Kollege bei der Gotthardbahn, wo er mit Vermessungen auf der Strecke Immensee-Göschenen beschäftigt war; nachdem er während 14 Monaten auf dem Katasterbureau der Stadt Bern gearbeitet hatte, trat er bei Geometer Suter in Bühl bei Aarberg und nachher bei der Pilatusbahn in Kondition; Ende der 80er Jahre sodann sehen wir unseren Freund Braunschweiler in seiner zweiten Heimat, im st. gallischen Rheintal, wo er seit 1893 als *Rheinkatasterrevisor* wirkte.

Dort wo der Rhein auf Schweizerseite vom Bündnerland in st. gallische Auen übertritt, bis hinunter zur Einmündung in den Bodensee lag das Arbeitsfeld unseres verstorbenen Kollegen, dort, in jenen vor Jahren vom ungebändigten Rhein so oft überfluteten Geländen hat er jahrzehntelang an der ihm von der